

Aktenzeichen G10/2023/103

Landesamt für Umwelt (LfU)
Regionaldezernat Südwest
Breitenburger Str. 25
25524 Itzehoe

**Genehmigungsbescheid
vom 16. September 2024
nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

für den Betrieb einer
bislang baurechtlich genehmigten Anlage zur Herstellung von Kunstharzen
mit einer Produktionskapazität von 5.000 Tonnen pro Jahr

der Firma

SRS Meeder Synthetic Resin Systems GmbH
Carl-Friedrich-Benz Straße 4
25770 Hemmingstedt

Gegenstand der Genehmigung:

Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kunstharzen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang sowie des dazugehörigen Hochregallagers und Lagerraums nach ATEX-RL zur Lagerung von Rohstoffen und Produkten und Betrieb einer Abluftreinigungsanlage für die Produktion.

Inhaltsverzeichnis

Genehmigung	3
A Entscheidung	4
I Genehmigung.....	4
1. Gegenstand der Genehmigung.....	4
2. Beschränkungen und Emissionsbegrenzungen	4
II Verwaltungskosten.....	5
III Nebenbestimmungen.....	5
1. Auflagen.....	5
IV Hinweise	8
1. Allgemeines.....	8
2. Baurecht.....	8
3. Gewässer- und Bodenschutz	8
4. Chemikalienrecht	9
5. Deutsche Bahn AG	9
V Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen	10
B Begründung.....	12
I Sachverhalt / Verfahren	12
1. Antrag nach § 4 BImSchG.....	12
2. Genehmigungsverfahren.....	13
II Sachprüfung.....	17
1. Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG	18
2. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen	22
3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG	22
III Ergebnis	23
C Rechtsgrundlagen	24
D Rechtsbehelfsbelehrung	27

Genehmigung

Der

SRS Meeder Synthetic Resin Systems GmbH
Carl-Friedrich-Benz Straße 4
25770 Hemmingstedt

wird auf den Antrag vom 02.10.2023 gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

in Verbindung mit (i. V. m.)

der Nummer 4.1.8 Verfahrensart G, des Anhanges 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie der Nr. 9.3.2 V des Anhangs 1 i. V. m. Nr. 30 Anhang 2 der 4. BImSchV

die nachstehende Genehmigung für den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kunstharzen mit einer Produktionskapazität von 5.000 t/a in

25770 Hemmingstedt, Carl-Friedrich-Benz Straße 4

Gemarkung: Hemmingstedt

Flur: 11

Flurstücke: 125 und 140

erteilt.

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt A V dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen und unter den in Abschnitt A I und A III aufgeführten Festsetzungen und Nebenbestimmungen.

A Entscheidung

I Genehmigung

1. Gegenstand der Genehmigung

Gegenstand der Genehmigung ist der Betrieb einer bislang baurechtlich genehmigten Anlage zur Herstellung von Kunstharzen durch chemische Umwandlung mit einer Produktionskapazität von 5.000 Tonnen pro Jahr im industriellen Umfang.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- Betrieb der bereits errichteten Anlage im industriellen Umfang,
- Betrieb der Mischbehälter 1H01 und 4H01 sowie der Reaktoren 2R01 und 3R01 zur Herstellung von Kunstharzen durch unterschiedliche Verfahrensarten,
- Betrieb Hochregallager und Lagerraum nach ATEX-RL zur Lagerung von Rohstoffen und Produkten,
- Betrieb eines Aktivkohlefilters und eines sauren Abluftwäschers zur Abluftbehandlung,
- Betrieb eines Thermoölkessels mit einer Energieleistung von 400 kW und einem geschlossenen Thermalölkreislauf zur Energieversorgung.

Die Anlage ist gemäß den unter Abschnitt A V aufgeführten Antragsunterlagen unter Beachtung der dort vorgenommenen Grüneintragungen (Antragsunterlagen Abschnitt 12, Seite 17) zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den Festsetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.

2. Beschränkungen und Emissionsbegrenzungen

Die Anlage unterliegt folgenden Beschränkungen:

- 2.1 Die Produktion von Kunstharzen ist nur zulässig, wenn die zugehörige Abluftreinigungsanlage betrieben wird. Die Ableitung unbehandelter Abgase ist nicht zulässig.

Folgende Emissionsbegrenzungen werden festgesetzt:

- 2.2 In der Abluft Quelle E01 „Abluft aus dem Abluftwäscher“ dürfen die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen, die Massenkonzentration 20 mg/m^3 nicht überschreiten.
- 2.3 In der Abluft Quelle E01 „Abluft aus dem Abluftwäscher“ dürfen die im Abgas enthaltenen organischen Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, die

Massenkonzentration 50 mg/m³, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschreiten.

- 2.4 Innerhalb der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff dürfen die nach der Klasse I eingeteilten organischen Stoffe (Nr. 5.2.5 TA Luft), auch bei dem Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt die Massenkonzentration 20 mg/m³ im Abgas, jeweils angegeben als Masse der organischen Stoffe, nicht überschreiten.
- 2.5 In der Abluft Quelle E01 „Abluft aus dem Abluftwäscher“ dürfen die Emissionen an Formaldehyd im Abgas die Massenkonzentration 5 mg/m³ nicht überschreiten.
- 2.6 In der Abluft Quelle E01 „Abluft aus dem Abluftwäscher“ dürfen die im Abgas enthaltenen reproduktionstoxischen Stoffe (Nr. 5.2.7.1.3 TA Luft) die Massenkonzentration 1 mg/m³ nicht überschreiten.

Laut Antragsunterlage betrifft dies zurzeit folgende Stoffe:

- MEEDamine 2450 S,
- Bisphenol-A (CAS-Nr. 80-05-7),
- RV-T.

II Verwaltungskosten

Die Erteilung dieser Genehmigung ist kostenpflichtig. Die Kostenentscheidung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

III Nebenbestimmungen

1. Auflagen

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird die Genehmigung mit folgenden Auflagen verbunden:

- 1.1 Allgemeines
- 1.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie des Bescheides sowie eine Ausfertigung der Antragsunterlagen sind an der Betriebsstätte bereitzuhalten und den Genehmigungs-/Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.1.2 Der Ausgangszustandsbericht ist unverzüglich zu erstellen und dem Landesamt für Umwelt, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe sowie der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Dithmarschen vorzulegen. Die Festlegungen, insbesondere hinsichtlich des Untersuchungskonzeptes sind verbindlich umzusetzen, soweit Art und Umfang im Vorwege abschließend festgelegt wurden.

- 1.1.3 Sofern in dem Ausgangszustandsbericht relevante Stoffe festgelegt werden, sind diese mindestens alle fünf Jahre im Grundwasser und alle zehn Jahre im Boden an den im Ausgangszustandsbericht genannten Kontroll-/Monitoringpunkten zu überwachen.
- 1.2 Immissionsschutz
- 1.2.1 Die Betreiberin hat der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich jeden schweren Unfall, Schadensfall oder eine sonstige Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage zur Herstellung von Kunstharzen mit erheblichen Auswirkungen wie z. B. der Austritt bedeutsamer Mengen an gefährlichen Stoffen mitzuteilen.
- 1.2.2 Die Abluft muss ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können.
- 1.2.3 Für die Abluftreinigungseinrichtung (Aktivkohlefilter und Wäscher) ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das alle relevanten, mit der Bedienung, Wartung und Kontrolle der Abluftreinigung verbundenen Tätigkeiten und Vorkommnisse einzutragen sind. Im Betriebstagebuch sind mindestens folgende Parameter zu erfassen und zu dokumentieren:
- Datum und Uhrzeit,
 - Abluftvolumenstrom in m³/h,
 - Druckverlust der Abluftreinigungseinrichtung in Pa,
 - Energieverbrauch der Abluftreinigungseinrichtung, kumulativ in kWh,
 - Status der Anlage (in Betrieb oder nicht in Betrieb),
 - ausgegebene Fehlermeldungen,
 - Art- und Zeitpunkt aller durchgeführten Wartungs- und Reparaturarbeiten,
 - Aktivkohlefilterwechsel,
 - pH-Wert und Leitfähigkeit des Waschmittels,
 - Waschwasserwechsel und –entsorgungsmenge,
 - Reinigung und Eichung der pH-Elektroden und Leitfähigkeitsmesszellen.
- Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und dem Landesamt für Umwelt auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2.4 Spätestens sechs Monate nach Erteilung der Genehmigungserteilung sind durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle die Emissionen der Stoffe, für die gemäß den Auflagen A.I.2.2, A.I.2.3, A.I.2.4, A.I.2.5 und A.I.2.6 Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, festzustellen.
- 1.2.5 Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind durch wiederkehrende Messungen die Emissionen der Stoffe gemäß Auflage A.I.2.2, A.I.2.3, A.I.2.4, A.I.2.5 und A.I.2.6

durch einer nach einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle festzustellen.

- 1.2.6 Die Messplanung soll der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.

Für die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeignete Messeinrichtungen zu verwenden.

Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 5 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen durchgeführt werden.

- 1.2.7 Über die Ergebnisse der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht ist dem LfU innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der Messungen unaufgefordert vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung; er soll dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen.

- 1.2.8 Die Betreiberin hat der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde den Einsatz von anderen als in dem Gefahrstoffkataster der Antragsunterlagen genannten Stoffen nach Nummer 5.2 der TA Luft vorab mitzuteilen.

- 1.2.9 Auflagen zum Lärm

- 1.2.9.1 Der Betrieb der Anlage (einschließlich der An- und Ablieferung) ist ausschließlich in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr zulässig.

- 1.3 Brandschutz

- 1.3.1 Die Auflagen aus der Baugenehmigung BA-0084-2015 vom 28.07.2015 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

- 1.4 Gewässer- und Bodenschutz

- 1.4.1 Die AwSV-Anlagen sind nach § 62 Absatz 4 WHG in Verbindung mit §§ 16 und 46 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und wiederkehrend nach Maßgabe der in Anlage 5 AwSV geregelten Prüfzeitpunkte und -intervalle durch einen zugelassenen Sachverständigen prüfen zu lassen.

- 1.4.2 Für Rohrleitungen/Rohrleitungsanlagen in denen wassergefährdende Stoffe befördert werden, sind insbesondere § 17 und § 21 AwSV sowie die Anforderungen der TRwS 780 – Oberirdische Rohrleitungen – Teil I einzuhalten.

IV Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.2 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers / der Anlagenbetreiberin sowie ggf. eine Änderung an der Rechtsform des Betreibers / der Betreiberin ist gegenüber dem Landesamt für Umwelt schriftlich, mit dem in der Anlage beigefügtem Formular (Betreiberwechsel), mitzuteilen.

2. Baurecht

- 2.1 Das Vorhaben „Neubau eines Verwaltungsgebäudes mit Produktion und Lager“ wurde baurechtlich mit Genehmigung vom 28.07.2015 unter dem Aktenzeichen BV-0084-2015 genehmigt.
- 2.2 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung hat der Bauherr gemäß § 79 Absatz 2 Landesbauordnung (LBO) mindestens zwei Wochen vorher der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- 2.3 Gemäß § 82 Absatz 1 Nr. 6 und 7 LBO handelt ordnungswidrig, wer die erforderlichen Anzeigen nicht oder nicht fristgerecht einreicht.
- 2.4 Das Formblatt Betreiberwechsel ist als Anhang beigefügt.

3. Gewässer- und Bodenschutz

- 3.1 Wer eine Anlage nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde (Fachdienst Wasser, Boden und Abfall des Kreises Dithmarschen) oder einer Polizeidienststelle nach § 24 Absatz 2 AwSV anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. Anzeigepflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind. Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein können, hat der Betreiber diese unverzüglich zu unterrichten.
- 3.2 Das Fass- und Gebindelager (Betriebseinheit 10.1) wird nach § 39 AwSV in die Gefährdungsstufe D eingestuft.

- 3.3 Der Mischbehälter Emma (Betriebseinheit: 10.2, 1 HOI) wird nach § 39 AwSV in die Gefährdungsstufe D eingestuft.
- 3.4 Der Reaktor Rosi (Betriebseinheit: 10.2, 2R01) wird nach § 39 AwSV in die Gefährdungsstufe C eingestuft.
- 3.5 Der Reaktor Frauke (Betriebseinheit: 10.2, 3R01) wird nach § 39 AwSV in die Gefährdungsstufe C eingestuft.
- 3.6 Der Mischbehälter Krümel (Betriebseinheit: 10.2, 4H01) wird nach § 39 AwSV in die Gefährdungsstufe C eingestuft.
- 3.7 Die Thermoölanlage inkl. Rohrleitungen (Betriebseinheit: 10.3) wird nach § 39 AwSV in die Gefährdungsstufe A eingestuft.
- 3.8 Der Ausgangszustandsbericht ist dem Fachdienst Wasser, Boden und Abfall des Kreises Dithmarschen nach Fertigstellung unaufgefordert vorzulegen.

4. Chemikalienrecht

- 4.1 Um sicherzustellen, dass die Verwendung der Stoffe noch rechtmäßig ist, ist Anhang XIV der REACH-Verordnung regelmäßig zu überprüfen. Gegebenenfalls ist rechtzeitig, bei weiterer Verwendung des Stoffes, ein Zulassungsantrag zu stellen.

5. Deutsche Bahn AG

- 5.1 Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.
- 5.2 Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.
- 5.3 Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.
- 5.4 Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Ergänzender Hinweis zur Strecke 1210 Elmshorn – Westerland (Sylt):
Mittelfristig ist die Elektrifizierung der Strecke geplant. Die hier geplanten Anlagen dürfen einer Elektrifizierung nicht im Wege stehen. Durch den Ausbau kann eine Zunahme an Immissionen nicht ausgeschlossen werden.

V Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides:

Ordner 1 von 2:

Nr.	Benennung	Blattzahl
1.	Antrag auf eine Genehmigung nach § 4 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) Inhaltsverzeichnis	5
2.	Genehmigungsantrag gemäß § 4 BImSchG 1. Antrag 1.1 Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	14
3.	1.2 Kurzbeschreibung	9
4.	2. Lagepläne 2.1 Topographische Karte 1:25.000 2.3 Übersichtsplan (Auszug aus der Liegenschaftskarte) (§ 7 BauVorIVO) 2.4 Lageplan (§ 7 BauVorIVO) 2.5 Bauzeichnungen (§ 8 BauVorIVO) 2.6 Werklage- und Gebäudeplan 2.7 Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 Baugesetzbuch (BauGB)	17
5.	3. Anlage und Betrieb 3.1 Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	22
6.	3.2 Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	1
7.	3.3 Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht	1
8.	3.4 Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate, Behälter	2
9.	3.5 Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	4
10.	3.5.1 Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	102
11.	3.6 Maschinenaufstellungspläne	5
12.	3.7 Maschinenzeichnungen	5
13.	3.8 Fließbilder 3.8.1 Grundfließbild mit Zusatzinformationen nach DIN EN ISO 10628 3.8.3 Rohrleitungs- und Instrumentenfließbilder (R+I)	15
14.	4. Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	1

Nr.	Benennung	Blattzahl
15.	4.1 Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden	1
16.	4.2 Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	1
17.	4.3 Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	1
18.	4.4 Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	3
19.	4.6 Quellenplan Schallemissionen / Erschütterungen	1
20.	4.8 Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	19
21.	5. Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	1
22.	5.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	1
23.	5.4 Abluft- Abgasreinigung	2
24.	6. Anlagensicherheit 6.1 Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) 6.4 Sonstiges	37
25.	7. Arbeitsschutz 7.1 Vorgesehenen Maßnahmen zum Arbeitsschutz 7.3 Explosionsschutz, Zonenplan	89
26.	8. Betriebseinstellung 8.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Absatz 3 BImSchG)	

Ordner 2 von 2

Nr.	Benennung	Blattzahl
27.	9. Abfälle 9.1 Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen 9.5 Sonstiges	13
28.	10. Abwasser 10.1 Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft 10.2 Entwässerungsplan 10.12 Niederschlagsentwässerung	6
29.	11. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 11.1 Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird 11.2 Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe/Gemische	33

Nr.	Benennung	Blattzahl
	11.3 Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe/Gemische 11.5 Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe/Gemische (HBV Anlagen) 11.6 Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe / Gemische 11.7 Anlagen zur Zurückhaltung von mit wassergefährdenden Stoffen / Gemischen verunreinigtem Löschwasser (Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen) 11.8 Sonstiges	
30.	12. Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz 12.0 Bauordnungsrechtliche Antragsunterlagen 12.5 Nachweis des Brandschutzes	85
31.	13. Natur, Landschaft und Bodenschutz 13.1 Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz 13.2 Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Allgemeine Angaben 13.4 Formular zum Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IE-RL	12
32.	14. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) 14.1 Klärung des UVP-Erfordernisses 14.3 Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG 14.3 a UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung 14.3 b Vorprüfung des Einzelfalls („A“- und „S“-Fall) gemäß Anlage 3 UVPG	15
33.	15. Chemikaliensicherheit 15.3 Sonstiges	5

B Begründung

I Sachverhalt / Verfahren

1. Antrag nach § 4 BImSchG

Die Firma SRS Meeder Synthetic Resin Systems GmbH, Carl-Friedrich-Benz Straße 4 in 25770 Hemmingstedt hat mit Datum vom 02.10.2023 beim Landesamt für Umwelt den Antrag auf eine Neugenehmigung zum Betrieb einer bislang baurechtlich genehmigten Anlage zur Herstellung von Kunstharzen in industriellem Umfang gestellt.

Der Standort der ortsfesten Anlage befindet sich auf dem Grundstück Carl-Friedrich-Benz Straße 4 in 25770 Hemmingstedt, Gemarkung Hemmingstedt, Flur 11, Flurstücke 125 und 140.

Die Anlage zur Herstellung von Kunstharzen wurde durch das Vorhaben „Neubau eines Verwaltungsgebäudes mit Produktion und Lager“ baurechtlich mit der Genehmigung vom 28.07.2015 unter dem Aktenzeichen BV-0084-2015 genehmigt.

Im Gegensatz zur ursprünglichen Bewertung bei der Errichtung der Anlage hat sich die Auslegung des Begriffes des „industriellen Umfangs“ dahingehend geändert, dass dieses Kriterium nach jetzigem Maßstab ebenfalls zutrifft. So dass es einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung für die Herstellung von Kunstharzen im industriellen Umfang bedurfte.

Mit der beantragten Genehmigung sollen folgende Maßnahmen realisiert werden:

- Betrieb der bereits errichteten Anlage im industriellen Umfang,
- Betrieb der Mischbehälter 1H01 und 4H01 sowie der Reaktoren 2R01 und 3R01 zur Herstellung von Kunstharzen durch unterschiedliche Verfahrensarten,
- Betrieb Hochregallager und Lagerraum nach ATEX-RL zur Lagerung von Rohstoffen und Produkten,
- Betrieb eines Aktivkohlefilters und eines sauren Abluftwäschers zur Abluftbehandlung,
- Betrieb eines Thermoölkessels mit einer Energieleistung von 400 kW und einem geschlossenen Thermalölkreislauf zur Energieversorgung.

2. Genehmigungsverfahren

Der beantragte Betrieb der Anlage zur Herstellung von Kunstharzen am oben genannten Standort bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG, da das Vorhaben in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.

Bei der beantragten Anlage handelt es sich um eine Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang zur Herstellung von Kunstharzen mit einer Produktionskapazität von 5.000 Tonnen pro Jahr.

Sie fällt daher unter die Nummer 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, so dass gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1a der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durchgeführt wurde.

Es werden folgende weitere Genehmigungstatbestände eingeschlossen:

- Nr. 9.3.2 V i. V. m. Nr. 30 Anhang 2 der 4. BImSchV: Anlagen, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 der Stoffliste (Anhang 2) bis

weniger als den in Spalte 4 der Anlage ausgewiesenen Mengen, da die Lagerkapazität für Stoffe nach Nr. 30 Anhang 2 laut Antragsunterlagen 12,2 t beträgt.

Darüber hinaus handelt es sich bei der Anlage zur Herstellung von Kunstharzen um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie – IED (Richtlinie 2010/75/EU vom 24. November 2010).

Gemäß § 2 Nr. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) ist das LfU die zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

2.1 UVP-Pflicht

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nummer 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Anlässlich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 5, 7 UVPG, in Verbindung mit Nummer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festgestellt, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens:

Durch das geplante Vorhaben sind keine unzumutbaren Immissionen durch Luftschadstoffe zu erwarten. Aufgrund der Ablufferfassung und -reinigung gehen nur geringfügige Emissionen von der Anlage aus. Hinsichtlich der Luftschadstoffe werden die Vorgaben der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) eingehalten. Unzumutbare Immissionen durch Lärm sind nicht zu erwarten. Die Anlage wird nur tagsüber in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr betrieben.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Standortes:

Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines gemäß B-Plan Nr. 17 der Gemeinde Hemmingstedt ausgewiesenen Gewerbegebiets und wird von Gewerbe- und Industriebetrieben umgeben. Der Abstand zu relevanten Immissionsorten / Wohnnutzung ist ausreichend groß. Durch das Vorhaben werden keine in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete / Schutzgüter beeinträchtigt.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender durch den Vorhabenträger getroffener Vorkehrungen:

Während der Produktion wird die Abluft punktuell an den Emissionsquellen erfasst und einer Abluftreinigung bestehend aus Aktivkohlefilter und Wäscher zugeführt. Der anfallende Abfall wird ordnungsgemäß entsorgt.

In der Anlage werden wassergefährdenden Stoffe verwendet. Im Produktions- und Lagergebäude sind die Bodenflächen des Erdgeschosses durch entsprechende Beschichtung und Aufkantung gemäß WHG so beschaffen, dass eine geeignete und ausreichende Rückhaltemöglichkeit für wassergefährdende Stoffe vorhanden ist.

Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist entsprechend § 5 UVPG am 18. Dezember 2023 im Internet auf der Seite des LfU unter <http://www.schleswig-holstein.de/LfU> und im zentralen Informationsportal der Länder über Umweltverträglichkeitsprüfungen www.uvp-verbund.de unter dem Verfahrenstyp „negative Vorprüfungen“ bekannt gemacht worden.

Im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen haben sich auch durch die Behördenbeteiligung keine Hinweise oder Sachverhalte ergeben, die eine gegenteilige Entscheidung oder erneute Prüfung begründet hätten.

2.2 Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Nach § 34 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Für die FFH-Verträglichkeit sind nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und die für sie maßgeblichen Bestandteile auswirken können.

Bei der beantragten Anlage sind keine Natura-2000-relevanten Emissionen, die ein FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigen können, oder sonstige Eingriffe in ein Natura-2000-Gebiet zu erwarten. Eine Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

2.3 Behördenbeteiligung

Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen auf Vollständigkeit wurden gemäß § 10 Absatz 5 BImSchG und § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) von folgenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, Stellungnahmen zum Genehmigungsantrag eingeholt:

- Kreis Dithmarschen mit den Fachbereichen:
 - Bauaufsicht,

- Brandschutz,
- Wasserrecht,
- Naturschutzrecht,
- Bodenrecht,
- Abfallrecht;
- Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, Standort Lübeck;
- AZV Region Heide;
- WSA Ostsee, Fachbereich Maritime Verkehrstechnik, Beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Nord-Ostsee-Kanal, Rendsburg;
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Hamburg;
- Landesamt für Umwelt, Dezernat 79, Chemikalienüberwachung.

Die von diesen Behörden eingegangenen Stellungnahmen wurden im Genehmigungsbescheid unter anderem in Form von Nebenbestimmungen und Hinweisen berücksichtigt.

2.4 Unterrichtung der Umweltverbände

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden Kurzbeschreibungen des geplanten Vorhabens an die folgenden anerkannten Naturschutzverbände versandt:

- Arbeitsgemeinschaft der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände, Kiel;
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Schleswig-Holstein e. V., Kiel;
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Schleswig-Holstein e. V., Neumünster.

Von den Naturschutzverbänden wurden keine Bedenken / Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

2.5 Bekanntmachung / Auslegung

Nach § 10 Absatz 3 BImSchG hat das Landesamt für Umwelt das Vorhaben im amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem im Internet, öffentlich bekannt zu machen.

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 18. Dezember 2023:

- im Amtsblatt Schleswig-Holstein;
- zusätzlich im Internet auf der Seite des LfU unter www.schleswig-holstein.de/LfU.

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, lagen in der Zeit vom 27. Dezember 2023 bis 26. Januar 2024 zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- Landesamt für Umwelt, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe,
- Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland, Der Amtsvorsteher, Kirchspielsweg 6, 25746 Heide.

2.6 Einwendungen

Innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom 27. Dezember 2023 bis zum 26. Februar 2024 sind gegen das Vorhaben keine Einwendungen eingegangen.

Der für den 24.04.2024 vorgesehene Erörterungstermin fand daher nicht statt.

2.7 Erörterungstermin

Das Landesamt für Umwelt hat gemäß § 12 Absatz 1 der 9. BImSchV entschieden, dass kein Erörterungstermin durchgeführt wird. Diese Entscheidung wurde am 25. März 2024 öffentlich bekannt gemacht.

2.8 Anhörung

Aufgrund der schriftlichen Äußerung im Rahmen der Anhörung wurde die Auflage Nummer 1.2.9.1 geändert. Entgegen der Betriebsbeschreibung möchte die Antragstellerin die mögliche Betriebszeit auf den Zeitraum von 06:00 bis 22.00 Uhr ausweiten. Dem kann stattgegeben werden, da ein Nachtbetrieb weiterhin ausgeschlossen ist.

Aufgrund der schriftlichen Äußerung im Rahmen der Anhörung wurde ein mitgeteilter Hinweis des Fachdienstes Bau des Kreises Dithmarschen ersatzlos gestrichen. Die Anlage ist bereits errichtet und in Betrieb. Es finden keine Bauarbeiten statt.

Die im Kapitel IV Hinweise Nummer 2.5 aufgeführten Formblätter für die Baubeginnmitteilung und Bauvollendungssanzeige wurden entsprechend gestrichen.

II Sachprüfung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Genehmigung sind in § 6 BImSchG aufgeführt. Danach muss die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten sichergestellt sein und es dürfen keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft worden, ob die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Grundpflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens keine Gründe ergeben hat, die einer positiven Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge entgegensteht.

1. Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG

- 1.1 Schutz- und Abwehrpflicht vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, das heißt, Verhinderung von konkret bzw. belegbar schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG)

Nach § 3 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen „Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen“.

Bei dem beantragten Vorhaben sind dies insbesondere Umwelteinwirkungen, die durch Lärmemissionen oder Emissionen luftfremder Stoffe hervorgerufen werden können.

Die Anforderungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG sind erfüllt, wenn durch die eingereichten Unterlagen dargelegt oder durch Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Die Prüfung des Schutzes gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG umfasst die Punkte:

a) Lärmemissionen

Lärmverursachende Vorgänge sind insbesondere Pkw-Verkehr der Mitarbeiter sowie Lkw-Verkehr zur An- und Ablieferung (maximal fünf LKW pro Tag). Es findet kein regelmäßiger Pkw-Verkehr durch Kunden statt. Weitere Lärmemissionen sind durch Gebäudetechnik gegeben. Der Betrieb der Anlage ist auf die Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr beschränkt. Ein Nachtbetrieb erfolgt nicht.

Das Betriebsgelände befindet sich innerhalb eines ausgewiesenen Gewerbegebietes. Die Festsetzungen zu den Lärmkontingenten aus dem Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Hemmingstedt werden eingehalten.

Durch die Bauweise der Anlage, die schallisolierte Ausführung des Ventilator- und Pumpengebäudes der Kühlanlage und die geringe Anzahl an An- und Ablieferverkehr sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen sicher auszuschließen.

b) Luftgetragene Emissionen

Bei der Produktion von Kunstharzen kommt es zur Emission von Staub und organischen Stoffen, die an der Entstehungsstelle erfasst und über Abluftreinigungsanlagen geführt werden. Bei den Abluftreinigungsanlagen handelt es sich um einen Aktivkohlefilter und einen sauren Wäscher. Dies entspricht dem Stand der Technik. Als Emissionsquelle ist die Abluft aus dem Abluftwäscher (Quelle E01) zu betrachten. Gemäß dem Gefahrstoffkataster in den Antragunterlagen werden organische Stoffe (auch der Klasse I) und reproduktionstoxische Stoffe emittiert. Durch die Depolymerisation von Paraformaldehyd im Verfahren können Emissionen von Formaldehyd auftreten. Diffuse Emissionen sind nicht relevant.

Der Bagatellmassenstrom für Gesamtstaub ohne Berücksichtigung der Staubinhaltsstoffe von 1,0 kg/h nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft wird nicht überschritten. Die Bestimmung der Immissionskenngrößen im Genehmigungsverfahren ist nicht erforderlich.

Für organische Stoffe (angegeben als Gesamtkohlenstoff), organische Stoffe der Klasse I, Formaldehyd und reproduktionstoxische Stoffe sind in der TA Luft keine Bagatellmassenströme genannt. Hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 der TA Luft bestehen nicht.

c) Sonstige Gefahren

Die Auflage Nummer 1.2.1 dient der rechtzeitigen Information der zuständigen Behörde, damit im Falle einer Störung des Betriebes frühzeitig geeignete Maßnahmen ergriffen werden können und somit die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG geschützt werden.

Das alleinige Ansprechen von Alarm-, Sicherheits- oder Schutzeinrichtungen ohne einen Stoffaustritt, Schadensfall oder ähnlichem löst in der Regel noch keine Meldepflicht aus.

- 1.2 Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik und der Besten verfügbaren Technik entsprechenden Maßnahmen, das heißt, Vorbeugung vor dem Entstehen potentiell schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)

Die Anforderungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG sind erfüllt, wenn durch die eingereichten Unterlagen dargelegt oder durch Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Die Prüfung der Vorsorge gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG umfasst die Punkte:

Die bei der Produktion erfasste Abluft wird einer Abluftreinigung (Aktivkohlefilter und saurer Wäscher) zugeführt, welcher die organischen und staubförmigen Stoffe aus der Abluft entfernt.

Durch die Beschränkung A.I.2.1 wird sichergestellt, dass die Produktion nur mit einer betriebsfähigen Abluftreinigungsanlage zur Emissionsminderung betrieben werden darf. Für die spätere Überwachung der Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage ist es erforderlich, dass wesentliche Parameter der Anlage aufgezeichnet werden. Auflage 1.2.3 stellt dieses sicher.

Zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch luftgetragene Emissionen werden unter den Nr. A.I.2.2 bis A.I.2.6 Emissionsbegrenzungen festgelegt. Die Grenzwerte ergeben sich aus Nr. 5.2 TA Luft.

Mit den Auflagen 1.2.4 und 1.2.5 werden die in Nr. 5.3.2.1 der TA Luft 2021 geforderte erstmalige und wiederkehrende Messung der in den Emissionsbegrenzungen definierten zulässigen Massenkonzentrationen sichergestellt. In den Auflagen 1.2.6 und 1.2.7 werden die in Kapitel 5.3 TA Luft angeführten Richtlinien genannt, die bei der Messplanung und der Erstellung des Messberichtes zu beachten sind.

Da nur die Stoffe gemäß Gefahrstoffkataster der Antragsunterlagen hinsichtlich der Emissionen und der Gefahrstoffeigenschaften bewertet wurden, ist der Einsatz anderer Stoffen gemäß Auflage 1.2.8 vorab mitzuteilen.

Auflage 1.2.2 stellt die Mindestanforderung für einen ungestörten Abtransport und einer ausreichenden Verdünnung der gereinigten Abluft sicher.

Der Betrieb der Anlage findet ausschließlich während der Tageszeit, in der Regel in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr statt. Dies schließt die An- und Ablieferung mit ein. Gemäß des Bebauungsplanes B-Plan Nr. 17 sind für den Nachzeitraum flächenbezogenen Schalleistungspegel zu beachten. Da kein Nachtbetrieb stattfindet, sind hierzu keine weiteren Nachweise gefordert. Die Auflage 1.2.9.1 hat klarstellenden Charakter, dass zur Nachtzeit kein Betrieb stattfinden darf.

Die Anforderungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG sind durch den Stand der Technik erfüllt.

1.3 Abfallvermeidung, Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungspflichten (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften.

Die Anlage wird bereits in einem Umfang betrieben, welcher bislang nicht nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig war. Anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt. Im Rahmen der regelmäßigen Anlagenüberwachung erfolgt auch die Überwachung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung. Weitergehende Anforderungen an die Überwachung und Behandlung der in der Anlage erzeugten Abfällen sind nicht festzulegen.

1.4 Pflicht zur sparsamen und effizienten Energienutzung
(§ 5 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Für die Heizung der Büro- und Sozialbereiche, des Labors, der Lagerhalle, der Produktionsbereiche und der Beheizung der Wärmekammern ist die Anlage an das örtliche Fernwärmenetz angeschlossen. Des Weiteren wird Heizwärme aus dem Fernwärmekreislauf bei diversen Herstellungsprozessen zur Erwärmung der Mischungen verwendet. Das Fernwärmenetz wird aus der Abwärme der Raffinerie Heide gespeist.

Für einige Herstellungsprozesse sind höhere Temperaturen erforderlich, als dies durch das Fernwärmenetz zur Verfügung gestellt werden kann. Hierfür wird ein erdgasbetriebener Thermoölkessel mit einer Energieleistung von 400 kW und einem geschlossenen Thermoölkreislauf eingesetzt.

(Der Thermoölkessel fällt in den Anwendungsbereich der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV).

Die Anforderungen an sparsame und effiziente Energienutzung werden erfüllt.

1.5 Nachsorgepflicht nach Betriebseinstellung, d. h. Sicherstellung, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können (§ 5 Absatz 3 BImSchG)

Für den Fall einer Betriebseinstellung verpflichtet sich die Antragstellerin dazu, den ordnungsgemäßen Zustand des Anlagengrundstücks wieder herzustellen. Für das beantragte Vorhaben ist ein Ausgangszustandsbericht erforderlich, weil die (Durchsatz-)Mengen der auf dem Betriebsgelände eingesetzten Stoffe die jeweiligen Mengenschwellen im Sinne von § 3 Absatz 10 BImSchG überschreiten (Wassergefährdungsklasse WGK 1: größer oder gleich 1.000 l; WGK 2: größer oder gleich 100 l; WGK 3: größer oder gleich 10 l).

Der in der Auflage Nummer 1.1.2 geforderte Ausgangszustandsbericht stellt eine besondere Antragsunterlage dar. Die Genehmigungsbehörde kann zulassen, dass dieser nicht bereits bei der Antragstellung oder Vollständigkeitsprüfung, sondern erst zur Errichtung oder Inbetriebnahme der Anlage vorliegen muss (§ 7 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV). Der Ausgangszustandsbericht ist deshalb zwar Bestandteil des Genehmigungsverfahrens, gehört jedoch nicht zu den zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 BImSchG.

In diesem Verfahren wurde der Ausgangszustandsbericht noch nicht vorgelegt, so dass hierzu die Auflage 1.1.2 in den Bescheid aufgenommen wurde.

Der Boden und das Grundwasser sind vor Verschmutzungen zu schützen. Nach aktuellem Kenntnisstand besteht aufgrund der baulichen und organisatorischen Maßnahmen ein geringes Verschmutzungsrisiko. Überwachungszeiträume für das Grundwasser (in der Regel mindestens alle fünf Jahre) den Boden (mindestens alle zehn Jahre) werden zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht festgesetzt. Nach Vorlage und Prüfung des Ausgangszustandsberichts erfolgt ggf. ein Ergänzungsbescheid zur Festlegung von Überwachungszeiträumen und der Einbeziehung des Ausgangszustandsberichts in diesen Bescheid.

2. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen

Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG ist weiterhin zu prüfen, ob sichergestellt ist, dass die Erfüllung der Pflichten aus einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung durch das beantragte Vorhaben gegeben ist.

Von den auf der Grundlage des § 7 BImSchG erlassenen Verordnungen ist für den Antragsgegenstand die Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider – 42. BImSchV – anzuwenden.

Die vorhandene Verdunstungskühlanlage fällt unter den Anwendungsbereich der 42. BImSchV. Die Anlage wurde angezeigt und eine erste Sachverständigenprüfung durchgeführt.

Die Pflichten gemäß der 42. BImSchV werden erfüllt.

3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Beteiligung der Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, hat ergeben, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Bei Einhaltung der mitgeteilten Nebenbestimmungen stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

3.1 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Das geplante Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Hemmingstedt. Die Fläche ist als Gewerbegebiet ausgewiesen. Die Vorgaben des B-Planes werden eingehalten.

Tagsüber gehen von der Anlage nur geringfügige Lärmemissionen aus.

Die Anlage kann in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr betrieben werden. Es werden ca. 10 Mitarbeiter beschäftigt. Der Lieferverkehr tagsüber erfolgt mit maximal fünf LKW. In der Nachtzeit wird die Anlage nicht betrieben. Emissionskontingente werden sicher eingehalten.

Somit ist das beantragte Vorhaben planungsrechtlich zulässig.

3.2 Arbeitsschutz

Die Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Betrieb der Anlage nicht entgegen. Auflagen zur Konkretisierung der Anforderungen ergeben sich nicht.

3.3 Eingeschlossene Entscheidungen:

In dieser Genehmigung sind gemäß § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach § 72 Landesbauordnung (LBO) (erteilt mit Genehmigung vom 28.07.2015, Az. BV-0084-2015).

III Ergebnis

Die Prüfung hat ergeben, dass der Standort zulässig und geeignet ist und keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen durch die Genehmigungsbehörde erfolgte anhand der einschlägigen Bestimmungen des BImSchG. Außerdem wurden ggf. die Abfallvermeidung, die Abfallverwertung und die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung geprüft.

Unter Berücksichtigung der mit der Genehmigung verbundenen Festsetzungen und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Pflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG sowie die Anforderungen des § 7 BImSchG und der daraufhin ergangenen Rechtsvorschriften erfüllt werden. Es liegen keinerlei Erkenntnisse vor, dass durch andere Nebenbestimmungen ein höheres Schutzniveau insgesamt erreichbar wäre.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage – auch aus der Sicht der beteiligten Fachbehörden – nicht entgegen.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt. Die Genehmigung war damit zu erteilen.

C Rechtsgrundlagen

Insbesondere:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225);
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799);
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 22588);
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225);
- Einunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV) vom 10.01.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 7);
- Zweiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider – 42. BImSchV) vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2379; 2018 S. 202);
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050);
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch Änderungsverwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT 8. Juni 2017 B5);
- Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) vom 20. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 65 der Landesverordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514);
- Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und

- Verminderung der Umweltverschmutzung) – Industrieemissionen-Richtlinie, (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17. Dezember 2010, S. 17);
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz – UVP-G), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151);
 - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394);
 - Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422);
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);
 - Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. S. 508);
 - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56);
 - Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LAbfWG) in der Fassung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002);
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225);
 - Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 64 der Landesverordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514);
 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409);
 - Landeswassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425, 426), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002);

- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328);
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236);
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109);
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146);
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115);
- Chemikaliengesetz (ChemG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 313);
- Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV) vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94; 2018 S. 1389), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 43);
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004, S. 140), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 622);
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306);
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716);
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236);

- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237);

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Umwelt
Dezernat 71
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

zu erheben.

<Unterschrift, Name des oder der Unterzeichnenden und Dienstsiegel>

Anlagen:

Zweitausfertigung der Antragsunterlagen

Merkblatt für den Antragsteller/die Antragstellerin / den Betreiber/die Betreiberin

Formulare des LfU: Betreiberwechsel

Formblätter des Kreises Dithmarschen: Betreiberwechsel